

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Neroth

Sitzungstermin: 25.09.2019
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:05 Uhr
Ort, Raum: Neroth, im Haus Sprünker

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 13

Vorsitz

Herr Egon Schommers

Mitglieder

Herr Ralf Blumberg

Herr Thomas Brokonier

1. Beigeordneter

Frau Christine Brusten

Herr Willi Eckhard

Frau Yvonne Geimer

Herr Herbert Haas

Herr Nikolaus Hayer

2. Beigeordneter

Herr Gerd Hunz

Frau Pia Kläs

Herr Helmut Müllerstein

Herr Peter Schottes

Verwaltung

Frau Brunhilde Neugebauer

Schriftführerin

Gäste

Herr Sebastian Metz

Revierleiter

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Klaus-Dieter Peters

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 25.09.2019 auf Mittwoch, 25.09.2019 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
Vorlage: 1-2522/19/24-002
2. Einwohnerfragen
3. Niederschrift der letzten Sitzung
4. Forstwirtschaftsplan 2020 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-2493/19/24-001
5. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen
Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Neroth
Vorlage: 2-1919/19/24-003
6. Änderung der Friedhofssatzung
Vorlage: 2-1922/19/24-004
7. Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019
8. Aufstellen von Bio-Sammelbehältern
9. Verschiedenes / Informationen

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Verpflichtung eines Ratsmitgliedes Vorlage: 1-2522/19/24-002

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Neroth wurden am 26. Mai 2019 im Wege der Mehrheitswahl gewählt. Alle Gewählten haben ihr Mandat angenommen.

Frau Yvonne Geimer war zur konstituierenden Sitzung am 24.07.2019 nicht anwesend.

Die Ratsmitglieder des Ortsgemeinderates sind gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) auf ihre Pflichten, die sich aus der Gemeindeordnung ergeben, hinzuweisen:

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind an Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Gemeinde nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Verpflichtung auf die genannten Vorschriften der Gemeindeordnung erfolgt durch Egon Schommers per Handschlag.

TOP 2: Einwohnerfragen

Ein Einwohner fragt nach, wann die Hauptstraße endlich neu geteert wird. Außerdem sei die neue Straße in der Oberen Föhr auch schon beschädigt.

Ortsbürgermeister Egon Schommers teilt dazu mit, dass für die Hauptstraße die Gemeinde nicht zuständig ist, da dies eine Landesstraße ist. Ein Termin steht aber für diese Maßnahme noch nicht fest.

Was die Obere Föhr betrifft, so ist dort die endgültige Abnahme noch nicht erfolgt. Sofern es dann Beanstandungen gibt, werden diese erörtert.

Eine Einwohnerin fragt den Vorsitzenden, ob dieser ihre E-Mail bezüglich Ihrer Kaufanfrage für ein Gemeindegrundstück erhalten hat und ob er dazu schon was sagen könnte. Sie hätten vor, dort einen Gastank zu installieren.

Herr Schommers bestätigt den Erhalt der Anfrage und erklärt, dass die Gemeinde diese Grundstücksfläche selbst benötigt und daher nicht zu erwerben sind.

Für den Gastank können Sie vorab einen Antrag bzw. eine Bauvoranfrage beim Fachbereich 2 der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein stellen. Dort kann dann auch über einen Nutzungsvertrag entschieden werden.

TOP 3: Niederschrift der letzten Sitzung

Ratsmitglied Klaus Hayer bemängelt, dass diese zu spät mit der Post angekommen ist. Bürgermeister Egon Schommers hofft, dass er diese demnächst wieder selber zustellen kann und somit auch zeitnaher.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 4: Forstwirtschaftsplan 2020 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-2493/19/24-001

Sachverhalt:

Der Vertreter der Forstrevierleitung stellte dem Ortsgemeinderat Neroth den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2020 vor und erläuterte diesen im Detail. Danach werden Erträge in Höhe von **93.512 €** und **Aufwendungen in Höhe von 117.290 €** erwartet, sodass für 2020 das erwartete Ergebnis mit einem Negativsaldo von **23.778 €** kalkuliert ist und damit im Vergleich zu den Vorjahren nur ein Ausgabenüberhang erwartet werden kann.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Neroth den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2020 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs mit Ausnahme von 8a und 19b. Diese Maßnahmen sollen für die nächsten 2-3 Jahre zurückgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der mit einer Summe von **23.778 €** zu erwartende Ausgabenüberhang im Forstbereich stellt im Vergleich zum Positivsaldo des Vorjahres von 33.273 € eine erhebliche Ausgabenbelastung für die Ortsgemeinde Neroth dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage für den Erlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung. Die aktuelle Fassung der Bekanntmachung datiert vom 03.11.2017.

Danach erhebt die Gemeinde nach § 127 Abs. 1 BauGB zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag. Nach § 132 BauGB regeln die Gemeinden durch Satzung

1. die Art und den Umfang der Erschließungsanlagen
2. die Art der Ermittlung und der Verteilung des Aufwandes sowie die Höhe des Einheitssatzes
3. die Kostenspaltung und
4. die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage.

Da die Gemeinde verpflichtet ist, Erschließungsbeiträge zu erheben (vgl. § 127 Abs. 1 BauGB), ist auch der Erlass der Satzung gem. § 132 BauGB nicht in das Belieben der Gemeinde gestellt.

Die bisherige Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde datiert vom 03.05.1993 und ist rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft getreten. Sie bezieht sich auf die Fassung der Bekanntmachung des BauGB vom 08.12.1986, sodass eine Aktualisierung unumgänglich ist. Gegenüber der bisherigen EBS enthält die neue EBS ganz überwiegend nur redaktionelle Änderungen.

Der Beitragsmaßstab zur Ermittlung des Erschließungsbeitrages hat hierbei keine grundlegenden Änderungen erfahren; dies bedeutet, dass der Erlass der neuen EBS keine Schlechterstellung des Beitragsschuldners zur Folge hat.

Um die notwendige Rechtssicherheit in Rechtsstreitverfahren zu gewährleisten, ist eine Neufassung der Beitragssatzung erforderlich.

Die neue Erschließungsbeitragssatzung entspricht dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes und ist als Anlage zu dieser Satzungsvorlage entsprechend beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass einer neuen Erschließungsbeitragssatzung entsprechend dem von der Verwaltung erstellten Satzungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die Satzung nach Unterzeichnung durch den Ortsbürgermeister bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 12

TOP 6: Änderung der Friedhofssatzung
Vorlage: 2-1922/19/24-004

Sachverhalt:

Der Gemeinderat möchte die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Neroth um die Grabart „Wiesengräber für Erdbestattungen“ erweitern und entsprechend hierzu eine Fläche auf dem Friedhof ausweisen. Hierbei werden Grabplatten mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr auf der Grabstätte bodengleich eingesetzt, analog zu den Wiesengräbern für Urnenbestattungen. Grabeinfassungen, Grabzubehör sowie Vasen, Grableuchten etc. sind auf den Wiesengräbern von 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres nicht zulässig. Die Pflege dieser Gräber obliegt der Ortsgemeinde, die Gebühren müssen entsprechend festgelegt werden.

Alle anderen Änderungen sind ebenfalls in **ROT** hinterlegt.

Aufgrund der Änderungswünsche zu den Wiesengräbern und weiteren Änderungen ist eine Neufassung der Friedhofssatzung erforderlich.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten und in Teilen abgeänderten Entwurfes sowie die Gebühren für die Wiesengräber, beide Entwürfe sind als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 12

TOP 7: Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019

Die Kreisumlage, die der Landkreis Vulkaneifel gem. § 58 Abs. 4 der Landesverordnung (LKO) i. V. m. § 25 des Landesgesetzes über den Finanzausgleich (LFAG) erhebt, wurde für das Haushaltsjahr 2019 auf 45,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt (§ 6 der Haushaltssatzung des Landkreises Vulkaneifel für das Haushaltsjahr 2019). Dies ergibt somit einen Betrag in Höhe von 308.859,00 € für die Ortsgemeinde Neroth.

TOP 8: Aufstellen von Bio-Sammelbehältern

In der Sitzung vom 15.05.2019 wurde bereits dargelegt, dass ab dem 01.01.2020 die Biotonne im Vulkaneifelkreis abgeschafft und stattdessen Biocontainer an mehreren Stellen im Dorf aufgestellt werden.

Nachfolgende Standorte sind vorgesehen:

- Rothenbachstraße
- oberhalb des Friedhofs
- Ackerstraße
- Hauptstraße „In der Klapp“
- Untere Layenstraße
- Obere Föhr

Sollte nach einiger Zeit festgestellt werden, dass ein anderer Bedarf besteht, so kann das jederzeit geändert werden.

TOP 9: Verschiedenes / Informationen

- Die Kreisverwaltung Vulkaneifel hat den Haushaltsplan 2019 genehmigt
- Für die erhöhte Beanspruchung des Nerother Sportplatzes durch die 1. Fußball-Mannschaft Neunkirchen erhält der Nerother Sportverein eine Entschädigung pro Spielwochenende von 250 €. Die Ortsgemeinde Neroth erhält im Zuge dessen in 2020 vom Sportverein Neroth eine Summe in Höhe von 500 € zu den Regenerationsmaßnahmen.
- Der diesjährige St. Martinszug findet am Samstag, den 09.11.2019 statt. Im Anschluss werden im Gemeindesaal die „Wecken“ verteilt und die Feier incl. einer Verlosung kann beginnen. Die Tombola soll ausschließlich durch Spenden ausgerichtet werden. Die Zuständigkeit der Martinsfeier obliegt dem Ausschuss für Tourismus, Kultur und Jugend, sowie den Erzieherinnen der KiTa Regenbogen.
- Der Seniorentag ist am 08.12.2019 ab 14 Uhr. Federführend für die Planung und Ausrichtung des Seniorentages sind Pia Kläs und Klaus Hayer. Peter Schottes hat sich bereit erklärt, die Einladungen zu gestalten. Es werden auch die Ratsmitglieder, wenn notwendig, mit Partner zur Mithilfe gebeten.
- Für den Gemeindesaal soll noch eine neue Kaffeemaschine angeschafft werden.
- Elisabeth Wendels möchte gerne einen Tee-Stand anbieten für das geplante Weihnachtsdorf.
- Die Verkehrsinseln an den Ortseingängen sollen neugestaltet werden. Dafür liegt ein Angebot von ca. 1200 € für 2 Holz-Skulpturen vor.

Für die Richtigkeit:

Datum: 02.12.2019

.....
(Egon Schommers, Vorsitzender)

.....
(Brunhilde Neugebauer, Protokollführer)